S 9 SO 2322/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Anspruch auf Auszahlung der Covid-19-Einmalzahlung i.H.v. 150 € gemäß § 144 Satz 1 SGB XII knüpft akzessorisch an einen bestehenden materiell-rechtlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an. Da nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R –) bei Hilfe zur Pflege in Form stationärer Pflege neben den eigentlichen Maßnahmekosten und dem notwendigen Lebensunterhalt (inkludierter Lebensunterhalt) der weitere notwendige Lebensunterhalt, der insbesondere den Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII und die Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 4 SGB XII umfasst, als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird, handelt es sich bei den Ansprüchen auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale um Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Dies hat zur Folge, dass immer dann, wenn ein Bewohner eines Pflegeheimes, dessen Einkommen jedenfalls nicht ausreicht, um den gesamten Bedarf einschließlich der Heimkosten zu decken und daher Hilfe zur Pflege erhält, einschließlich eines Barbetrages und einer Bekleidungspauschale, auch Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 144 Satz 1 SGB XII hat.
Normenkette	SGB 12 § 144 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 2322/21
Datum	22.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1183/22
Datum	09.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg Â vom 22.Â MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃŸergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.
Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach Â§Â 144 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII).

Der 1935 geborene KlÃ¤ger lebt vollstationÃ¤r in dem Pflegeheim EÂ in F.Â Beim KlÃ¤ger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 100, das Merkzeichen G (siehe Schwerbehindertenausweis ab 10. November 2014 â Bl. 137 VA) sowie Pflegegrad 4 (Bl. 43 VA) festgestellt. Als Einkommen hat der KlÃ¤ger eine deutsche und eine italienische Altersrente, eine Hinterbliebenenrente sowie Wohngeld. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 15.Â Dezember 2014 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Form der Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r das Pflegeheim und der Festsetzung einer Eigenleistung (607,67Â â¬); weiterhin bewilligte die Beklagte mit diesem Bescheid den Barbetrag sowie die Bekleidungspauschale. Diese wurden auf das Taschengeldkonto des Pflegeheims Ã¼berwiesen. Als Rechtsgrundlagen benannte der Bescheid fÃ¼r die Bewilligung die Â§Â§ 27b, 42 und 61 des SGB XII. BerÃ¼cksichtigt wurde bei der Bewilligung damals ein Einkommen des KlÃ¤gers in Form von seiner Altersrente und seiner Witwerrente. In der Folgezeit erlieÃ die Beklagte mehrere Ãnderungsbescheide Ã¼ber Leistungen nach dem Dritten und dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII, mit denen sie die HÃ¶he der Eigenleistung (Ã¼berwiegend) und auch die HÃ¶he des monatlichen Betrages neu festsetzte. Auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (Mai 2021) bezogen erlieÃ die Beklagte

zuletzt den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 14.Â Dezember 2020, mit dem sie unter Ãnderung der Leistungen nach dem Dritten und dem Siebten Kapitel des SGB XII die HÃ¶he der Eigenleistung des KlÃ¤gers ab 1.Â Januar 2021 auf 856,35Â â¬ und die HÃ¶he des monatlichen Barbetrages auf 120,42Â â¬ sowie die monatliche Bekleidungspauschale auf 23,00Â â¬ festsetzte; mit weiterem Bescheid vom 26.Â Januar 2021 setzte sie schlieÃlich in Ãnderung von Leistungen nach dem Dritten und dem Siebten Kapitel des SGB XII die HÃ¶he der Eigenleistung des KlÃ¤gers ab 1.Â MÃ¤rz 2021 auf 855,54Â â¬ fest; der monatliche Barbetrag blieb unberÃ¼hrt. Diesen (letzten) Bescheiden war jeweils ein Berechnungsbogen beigefÃ¼gt, in dem sie das einzusetzende Einkommen des KlÃ¤gers (im Ãnderungsbescheid vom 26.Â Januar 2021 waren dies: Altersrente vom 615,46Â â¬, Hinterbliebenenrente von 107,88Â â¬, italienische Altersrente von 132,20Â â¬ und Wohngeld in HÃ¶he von 324,00Â â¬), davon Ã¼bergeleitetes Einkommen in HÃ¶he von 314,00Â â¬ abzog, unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGBÂ XII und von Leistunden nach dem Dritten Kapitel SGBÂ XII (Bekleidungsbeihilfe und Barbetrag) ein weiterhin zu berÃ¼cksichtigendes Resteinkommen von 712,12Â â¬ anfÃ¼hrte und sodann unter BerÃ¼cksichtigung von Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGBÂ XII zu einer diesbezÃ¼glich zu gewÃ¤hrenden Leistung von 2.481,99Â â¬ gelangte; hiervon gingen an den ZahlungsempfÃ¤nger Pflegeheim 2.338,57Â â¬, die Bekleidungsbeihilfe in HÃ¶he von 23,00Â â¬ monatlich ebenfalls an das Pflegeheim und an den KlÃ¤ger direkt ein Auszahlungsbetrag in HÃ¶he von 120,42Â â¬.

Mit Schreiben seines Betreuers vom 8.Â Juni 2021 beantragte der KlÃ¤ger eine COVID-19-Einmalzahlung. Mit Bescheid vom 8.Â Juni 2021 lehnten die Beklagten die Einmalzahlung COVID-19-Pandemie in HÃ¶he von 150,00Â â¬ ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, aus der Bedarfsberechnung fÃ¼r den Monat Mai 2021 ergÃ¤be sich, ausschlieÃlich ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Hilfe zur Pflege.Â Berechtigt seien aber nur erwachsene Leistungsberechtigte mit einem eigenen Anspruch auf Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt. BeigefÃ¼gt war ein Berechnungsbogen bezogen auf Mai 2021 mit einem einzusetzenden Einkommen des KlÃ¤gers Altersrente in HÃ¶he von 615,46Â â¬ nach dem Altersrentenbescheid vom 18.Â Januar 2021 der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, eine Hinterbliebenenrente in HÃ¶he von 107,88Â â¬ nach dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bayern SÃ¼d vom 18.Â Januar 2021, ein Wohngeld in HÃ¶he von 324,00Â â¬ nach dem Wohngeldbescheid der Beklagten vom 2.Â Januar 2021 und schlieÃlich eine italienische Altersrente in HÃ¶he von 132,20Â â¬. Nach der Zusammenstellung im Berechnungsbogen ergaben sich daraus Leistungen gemÃ¤Ã des Vierten Kapitels des SGB XII in HÃ¶he von 0,00Â â¬, des Dritten Kapitels SGBÂ XII in HÃ¶he von 0,00Â â¬ und nach dem FÃ¼nften bis Neunten Kapitel des SGB XII in HÃ¶he von 2.481,99Â â¬.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 14.Â Juni 2021 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Hilfe zum Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen sei Teil der Hilfe zur Pflege. Daher sei der Zuschlag nach Â§144 SatzÂ 2 SGB XII mit dem Barbetrag auszuzahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.Â Juli 2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, gemÃ¤Ã Â§ 144 SatzÂ 1 SGB XII erhielten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII gezahlt wÃ¼rden und deren Regelsatz sich aus der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 SGBÂ XII ergebe, fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar bis 30.Â Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â â¬. Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die RegelbedarfsstufeÂ 3 gelte, sei die Leistung zusammen mit dem Barbetrag auszuzahlen (Â§ 144 SatzÂ 2 SGBÂ XII). Die Bedarfe des WiderspruchsfÃ¼hrers ergÃ¤ben sich aus Â§ 42 Nr.Â 1, Nr.Â 4b, Â§ 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGB XII (Grundsicherung), sowie aus Â§ 27b Abs.Â 2, 3 Nr.Â 1 SGB XII (Bekleidungsbeihilfe und Barbetrag). Im Ãbrigen ergÃ¤be sich der Bedarf aus Â§Â§Â 61 ff. SGBÂ XII. Der Bedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII betrage 357,00Â â¬ als Regelbedarf zuzÃ¼glich der pauschalen Unterkunftskosten aus Â§ 27b SGBÂ XII in HÃ¶he von 468,00Â â¬. Hieraus ergÃ¤be sich ein Grundsicherungsbedarf in HÃ¶he von 825,00Â â¬. Der Bedarf fÃ¼r Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGBÂ XII aus Â§Â 25b Abs.Â 2, 3 Nr.Â 1 SGB XII betrage 23,00Â â¬ als Bekleidungsbeihilfe zuzÃ¼glich des Barbetrages in HÃ¶he von 120,42Â â¬. Dies ergÃ¤be einen Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 143,42Â â¬. Der Gesamtbedarf fÃ¼r Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGBÂ XII betrage also 968,42Â â¬. Das einzusetzende Einkommen des KlÃ¤gers betrage fÃ¼r den Monat Mai 2021 1.179,54Â â¬. Es ergÃ¤be sich aus der Altersrente in HÃ¶he von 615,46Â â¬, der Hinterbliebenenrente in HÃ¶he von 107,88Â â¬, der italienischen Rente in HÃ¶he von 132,20Â â¬ und des Wohngeldes in HÃ¶he von 324,00Â â¬. Damit decke das einzusetzende Einkommen den Bedarf aus dem Vierten und dem Dritten Kapitel SGBÂ XII vollstÃ¤ndig ab. Es verbleibe noch ein Resteinkommen von 211,12Â â¬. Der KlÃ¤ger habe somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII; Zahlungen erfolgten ausschlieÃlich nach dem Siebten Kapitel SGBÂ XII. Die Voraussetzungen des Â§ 144 SGBÂ XII seien kumulativer Art. Er mÃ¼sse sowohl Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII beziehen als auch mÃ¼sse sein Regelbedarf nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 SGBÂ XII zu bemessen sein.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten am 26.Â Juli 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, der KlÃ¤ger erhalte neben der Hilfe zur Pflege auch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGBÂ XII. Soweit er die reinen Pflegeheimkosten nicht selbst bezahlen kÃ¶nne, ergÃ¤be sich sein Anspruch aus Â§Â 65 SGBÂ XII. DarÃ¼ber hinaus habe er Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen nach Â§ 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 und 2 SGBÂ XII. Die Beklagte erbringe den notwendigen Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen nach Â§Â 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB XII nicht als Geldleistung, sondern als Sachleistung. Der notwendige Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen umfasse die maÃgebende Regelbedarfsstufe, die pauschalierten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der durchschnittlichen angemessenen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen wie Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Ã¶rtlichen

ZustÃ¤ndigkeitsbereich des SozialhilfetrÃ¤gers und bei Vorliegen der persÃ¶nlichen Voraussetzungen auch eventuelle Mehrbedarfe. Bei dem sich daraus ergebenden Betrag handele es sich nicht um eine auszuzahlende Leistung, sondern um einen Rechenbetrag zur Bestimmung der HÃ¶he der fÃ¼r den Lebensunterhalt einzusetzenden eigenen Mittel. Der Grund dafÃ¼r sei hier das vollstÃ¤ndige Einbringen des eigenen Einkommens, also auch der Pflegeversicherungsleistung. Damit aber dem Leistungsberechtigten trotzdem finanzielle Mittel zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, wÃ¼rden bei Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt und der Sozialhilfegeldleistungen fÃ¼r die Bekleidung und ein angemessener Barbetrag gewÃ¤hrt. Der genannte Barbetrag stehe fÃ¼r persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse zur VerfÃ¼gung und belaufe sich fÃ¼r volljÃ¤hrige Leistungsberechtigte auf mindestens 27% der RegelbedarfsstufeÂ 1. Als Gegenleistungen wÃ¼rden dementsprechend immer nur der Barbetrag und die Bekleidungspauschale als weiterer notwendiger Lebensunterhalt an den KlÃ¤ger Ã¼ber sein Taschengeldkonto ausgezahlt. Insoweit seien die WÃ¶rter â□□gezahlt werdenâ□□ in Â§Â 144 SGBÂ XII missverstÃ¤ndlich, da bei Personen in stationÃ¤ren Einrichtungen der Regelbedarf nach StufeÂ 3 nicht gezahlt werde, sondern nur eine Rechenposition bei den Pflegeheimkosten darstelle. Das Ã¤ndere aber nichts daran, dass dem KlÃ¤ger die Bedarfe nach Â§ 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 2 SGBÂ XII unter BerÃ¼cksichtigung der RegelbedarfsstufeÂ 3 erbracht wÃ¼rden und daher der Anspruch auf die Sonderzahlung nach Â§ 144 SGB XII bestehe. Anders als die Beklagte meine, sei Voraussetzung fÃ¼r die Sonderzahlung nicht, dass nur bezogen auf den Bedarf nach Â§ 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII ein ungedeckter Bedarf verbleibe. Es sei ausreichend, dass der Bedarf, der in stationÃ¤ren Einrichtungen durch die Einrichtung erbracht werde, als Teil der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt werde und der Gesamtbedarf, der sich aus der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt zusammensetze, nicht ausreichend durch Einkommen gedeckt sei. Dass sich fÃ¼r die Beklagte kein Anspruch des KlÃ¤gers nach dem Dritten Kapitel errechne, liege nur daran, dass sie zunÃ¤chst den Bedarf nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und erst danach den Bedarf nach dem Siebten Kapitel des SGB XII berechne. Wenn man dagegen erst den Bedarf nach dem Siebten Kapitel berechne, verbleibe kein Einkommen, das man noch auf die Leistungen nach dem Dritten Kapitel anrechnen kÃ¶nne. Es wÃ¤re mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz unvereinbar, wenn der KlÃ¤ger â□□ nur weil er Ã¼ber ein eigenes Einkommen Ã¼ber 712,12Â â□¬ verfÃ¼ge â□□ den Zuschlag nicht erhalten wÃ¼rde, eine Person, die Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼ge, den Zuschlag jedoch erhalten kÃ¶nne, obwohl sich beim Bedarf und dem Gesamteinkommen ansonsten Ã¼berhaupt kein Unterschied ergebe.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.
Dass der Regelbedarf des KlÃ¤gers nach RegelbedarfsstufeÂ 3 zu bemessen sei, sei unstreitig. Streitig sei lediglich, ob dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII ausgezahlt wÃ¼rden. Soweit die KlÃ¤gerseite ausfÃ¼hre, der Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach Â§Â 144 SGB XII ergÃ¤be sich aus der Leistung des Barbetrages bzw. der Bekleidungspauschale, verkenne sie, dass gerade weil aufgrund des einzusetzenden Einkommens kein Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bestehe, diese im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach Â§Â§ 61 ff. SGBÂ XII geleistet wÃ¼rden. Aus der

GesetzesbegrÃ¼ndung gehe hervor, dass der Gesetzgeber einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Sonderzahlung zwingend voraussetze. Nur ergÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger, der in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung lebe, keine pandemiebedingten Mehraufwendungen ersichtlich seien.

Mit Urteil vom 22.Â MÃ¤rz 2022 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 8.Â Juni 2021 i.d.F. des Widerspruchsbescheids vom 20.Â Juli 2021 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar bis 30.Â Juni 2021 eine weitere Zahlung von 150,00Â â¬ zu gewÃ¤hren; die Berufung hat es wegen grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, gemÃ¤Ã Â§ 144 SatzÂ 1 SGB XII erhielten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt wÃ¼rden und deren Regelsatz sich nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§Â 28 ergÃ¤be, fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar bis zum 30.Â Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â â¬. Der Anspruch auf die Einmalzahlung setze also kummulativ voraus, dass fÃ¼r Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt wÃ¼rden und dass sich der Regelsatz fÃ¼r den jeweiligen Leistungsberechtigten nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 richte. Die erstgenannte Voraussetzung sei nach allgemeiner Auffassung abweichend vom Wortlaut (gezahlt werden) aus historischen (GesetzesbegrÃ¼ndung) und systematischen ErwÃ¤gungen (vgl. zur Parallelvorschrift Â§Â 70 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â SGBÂ II -) dahingehend auszulegen, dass fÃ¼r den Monat Mai 2021 ein materieller Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bestanden haben mÃ¼sse. DemgegenÃ¼ber sei fÃ¼r die zweite Voraussetzung lediglich entscheidend, dass sich der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts bei der jeweiligen Person nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 bemesse.Â Dass der Regelsatz gezahlt werde, sei dagegen nicht Voraussetzung des Anspruchs. Erfasst werden sollten alle erwachsenen Personen in allen denkbaren Wohnformen. Dies ergÃ¤be sich auch im Umkehrschluss aus Â§Â 144 SatzÂ 2 SGBÂ XII, wonach die Leistung nach SatzÂ 1 Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die RegelbedarfsstufeÂ 3 gelte, zusammen mit dem Barbetrag nach Â§Â 27b Abs.Â 3 auszuzahlen sei; denn bei diesem Personenkreis werde definitionsgemÃ¤Ã nicht der Regelsatz gezahlt, sondern lediglich die RegelbedarfsstufeÂ 3 als Faktor bei der Bedarfsberechnung herangezogen. Ausgehend von diesen rechtlichen GrundsÃ¤tzen sei zunÃ¤chst festzustellen, dass der KlÃ¤ger die zweite Anspruchsvoraussetzung erfÃ¼lle, weil sich der fÃ¼r ihn maÃgebende Regelbedarf nach RegelbedarfsstufeÂ 3 der Anlage zu Â§Â 28 SGBÂ XII bemesse, was offenkundig und unstreitig sei. NÃ¤herer Betrachtung bedÃ¼rfe lediglich die erste Anspruchsvoraussetzung, also ob der KlÃ¤ger im Mai 2021 Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII gehabt habe. Der KlÃ¤ger habe im Mai 2021 aufgrund des Bescheids der Beklagten vom 15.Â Dezember 2014 in der Fassung der spÃ¤teren Ãnderungsbescheide, zuletzt desjenigen vom 14.Â Dezember 2020, Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII in Form der Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r das Pflegeheim unter Festsetzung einer Eigenleistung gehabt. Diese Leistung sei nicht

anspruchsbegrÃ¼ndend im Sinne von Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII. Der KlÃ¤ger habe aber auch AnsprÃ¼che auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale nach Â§Â 27b Abs.Â 2 bis 4 SGBÂ XII gehabt. Die Beklagte habe diese Leistungen mit Bescheid vom 15.Â Dezember 2014 ausdrÃ¼cklich gesondert und unter Bezugnahme auf Â§Â 27b SGBÂ XII bewilligt. Bei den AnsprÃ¼chen auf Barbetrag und Bekleidungspauschale handele es sich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII im Sinne von Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII, sodass auch die erste Anspruchsvoraussetzung des Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII erfÃ¼llt sei. Die besondere Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege in Form stationÃ¤rer Pflege umfasse nach der gesetzlichen Konzeption neben den eigentlichen MaÃnahmekosten den in der Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt (âinkludierter Lebensunterhaltâ) in HÃ¶he normativer Vorgaben sowie daneben als ergÃ¤nzende Leistungen (Â§Â 27b Abs.Â 2 SGBÂ XII) den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der insbesondere einen Betrag nach Abs.Â 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Abs.Â 4 umfasse. Der weitere notwendige Lebensunterhalt werde allerdings als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt. Barbetrag und Bekleidungspauschale stellten also Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII dar (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 23.Â MÃ¤rz 2021 â B 8 SO 16/19 R, Rn.Â 18, in juris). WÃ¤hrend der inkludierte (notwendige) Lebensunterhalt bloÃer Rechenposten fÃ¼r die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit sei, begrÃ¼nde der weitere notwendige Lebensunterhalt im Umkehrschluss einen eigenen Anspruch. Etwas anderes ergÃ¤be sich hier auch nicht etwa daraus, dass der KlÃ¤ger nach der rechtlich gebotenen und von der Beklagten zutreffend vorgenommenen Anrechnung seines Einkommens auf die verschiedenen Sozialhilfeleistungen â zunÃ¤chst beim inkludierten Lebensunterhalt (Â§Â§Â 43, 27b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 und SatzÂ 2 SGBÂ XII), dann beim weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Â§Â 27b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 und Abs.Â 2 bis 4 SGBÂ XII) sowie schlieÃlich erst dann bei der Hilfe zur Pflege objektiv keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gemÃ¤Ã Â§Â 27b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 und Abs.Â 2 SGBÂ XII gehabt habe, weil sein Einkommen vollstÃ¤ndig den Bedarf fÃ¼r den inkludierten und weiteren notwendigen Lebensunterhalt und sogar noch teilweise den Bedarf fÃ¼r die Pflege gedeckt habe. Denn der KlÃ¤ger habe schon aufgrund der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheids (Â§Â 77 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) unabhÃ¤ngig von den gesetzlichen Voraussetzungen im Mai 2021 Anspruch auch auf diese Leistungen gehabt. Zwar hÃ¤tte die Beklagte dem KlÃ¤ger aufgrund seiner konkreten Bedarfssituation Barbetrag und Bekleidungspauschale nicht als gesonderte Leistungen gewÃ¤hren mÃ¼ssen (bzw. in Anbetracht des gesetzlich vorgesehenen âNaturprinzipsâ mÃ¶glicherweise nicht einmal dÃ¼rfen). Die Beklagte hÃ¤tte den weiteren notwendigen Lebensunterhalt â gleich einem bloÃen Rechnungsposten â auch vom einzusetzenden Einkommen absetzen und nicht Ã¼ber das Taschengeldkonto der stationÃ¤ren Einrichtung auszahlen lassen kÃ¶nnen. Dies Ã¤ndere aber zum einen nichts daran, dass die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich Barbetrag und Bekleidungspauschale und somit Leistungen fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt als solche bewilligt und auf diese Weise einen Anspruch auf diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt begrÃ¼ndet habe. Zum anderen wÃ¼rde dem KlÃ¤ger auch im Falle einer solchen

alternativen Gestaltung eine weitere Leistung in HÃ¶he von 150,00Â â¬ zustehen. Denn nach der Entscheidung des BSG (a.a.O.) sei in derartigen Konstellationen die Leistung der Hilfe zur Pflege um den Betrag zu erhÃ¶hen, in dessen HÃ¶he dem Barbetrag zuzuordnende Bedarfe weder durch diesen in pauschalierter HÃ¶he noch im Rahmen des inkludierten Lebensunterhalts tatsÃ¤chlich gedeckt wÃ¼rden. Der Gesetzgeber selbst gehe, wie sich aus Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII und der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§Â 70 SGBÂ II und Â§Â 144 SGBÂ XII ergÃ¤be, von durch die COVID-19-Pandemie verursachten Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1.Â Januar 2021 bis zum 30.Â Juni 2021 in pauschalierter HÃ¶he von 150,00Â â¬ aus. Er habe weiter entschieden, dass dieser Bedarf in identischer HÃ¶he auch fÃ¼r erwachsene Leistungsberechtigte in stationÃ¤ren Einrichtungen bestehe. Dies ergÃ¤be sich aus Â§Â 144 SatzÂ 2 SGBÂ XII und ebenfalls ausdrÃ¼cklich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung. Schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Sinne von Art.Â 3 Abs.Â 1 des Grundgesetzes (GG) sei es daher geboten, eine einmalige Leistung in dieser HÃ¶he fÃ¼r alle im Mai 2021 auf Sozialhilfeleistungen angewiesenen Bewohner stationÃ¤rer Einrichtungen sicherzustellen, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob sie aufgrund der gesetzlich gebotenen Reihenfolge der Einkommensanrechnung auch den Anspruch auf Hilfe zur Pflege oder auf Leistungen fÃ¼r den notwendigen Lebensunterhalt gemÃ¤Ã Â§Â 27b Abs.Â 1 SGBÂ XII hÃ¤tten und auch unabhÃ¤ngig davon, ob der SozialhilfetrÃ¤ger in den erstgenannten FÃ¤llen den weiterenÂ notwendigenÂ Lebensunterhalt durch gesonderte Zahlung nach Â§Â 27b Abs.Â 3 und 4 SGBÂ XII oder durch BerÃ¼cksichtigung bei der Berechnung des Eigenanteils fÃ¼r die Hilfe zur Pflege sicherstelle. Denn in Anbetracht der sonstigen identischen Bedarfssituation kÃ¶nne weder das eine noch das andere den vÃ¶lligen Wegfall des Anspruchs auf die Einmalzahlung fÃ¼r den pandemiebedingten Sonderbedarf sachlich rechtfertigen. Insbesondere habe aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung die Ãberlegung der Beklagten auÃer Betracht zu bleiben, ob bzw. inwieweit Bewohnern vollstationÃ¤rer Einrichtungen tatsÃ¤chlich Mehraufwendungen entstanden seien.

Die Beklagte hat gegen das ihr gegen Empfangsbekenntnis am 28. MÃ¤rz 2022 zugestellte Urteil am 20.Â April 2022 schriftlich beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung macht sie geltend, dem KlÃ¤ger stehe kein Anspruch auf die pandemiebedingte Sonderzahlung zu, da er keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII beziehe. Da die Voraussetzungen des Â§Â 144 SGBÂ XII kumulativer Art seien, mÃ¼sse der KlÃ¤ger sowohl Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII beziehen als auch sein Regelbedarf nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§Â 28 SGBÂ XII zu bemessen sein. Vorliegend sei der Regelsatz des KlÃ¤gers nach RegelbedarfsstufeÂ 3 zu bemessen. Die Bedarfe des KlÃ¤gers ergÃ¤ben sich aus Â§Â 42 Nr.Â 1, Nr.Â 4b, Â§Â 27b Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGBÂ XII (Grundsicherung) sowie aus Â§Â 27b Abs.Â 2, 3 Nr.Â 1 SGBÂ XII (Bekleidungsbeihilfe und Barbetrag). Im Ãbrigen ergÃ¤be sich der Bedarf der Â§Â§Â 61 ff. SGBÂ XII. Die Reihenfolge der Anrechnung von Einkommen in stationÃ¤ren LeistungsfÃ¤llen habe das BSG in seinem Urteil vom 23.Â MÃ¤rz 2021 (B 8 SO 16/19 R) explizit bestÃ¤tigt. Der Bedarf fÃ¼r Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGBÂ XII betrage 357,00Â â¬ als Regelbedarf zuzÃ¼glich der pauschalen Unterkunftskosten aus

Â§Â 27b SGBÂ XII in HÃ¶he von 468,00Â â¬. Es ergÃ¤be sich ein Grundsicherungsbedarf in HÃ¶he von 825,00Â â¬. Der Bedarf fÃ¼r Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGBÂ XII betrage 23,00Â â¬ als Bekleidungsbeihilfe zuzÃ¼glich des Barbetrages in HÃ¶he von 120,42Â â¬. Es ergÃ¤be sich ein Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt von 143,42Â â¬; der Gesamtbedarf fÃ¼r Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGBÂ XII betrage 968,42Â â¬. Das vorhandene, einzusetzende Einkommen des KlÃ¤gers betrage fÃ¼r den Monat Mai 2021 1.179,54Â â¬. Damit decke das einzusetzende Einkommen die Bedarfe aus dem Vierten Kapitel des SGBÂ XII vollstÃ¤ndig ab; als Differenz verbleibe ein Resteinkommen von 354,54Â â¬. Dieses decke auch den Bedarf aus dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII in HÃ¶he von 143,42Â â¬ vollstÃ¤ndig ab; es verbleibe ein Resteinkommen von 211,12Â â¬. Der KlÃ¤ger habe folglich keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGBÂ XII. Demzufolge wÃ¼rden auch keine Leistungen nach diesen Vorschriften ausgezahlt. Die Zahlung erfolge ausschlieÃlich nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII.
Das SG gehe davon aus, dass sich ein materiell-rechtlicher Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel direkt aus dem Leistungsbescheid ergÃ¤be. Zwar sei dem SG insoweit zuzustimmen, dass dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Auszahlungen in HÃ¶he von 120,42Â â¬ und 23.00Â â¬ zustehe. Nicht ersichtlich sei jedoch, wie das SG daraus den Schluss ziehe, dem KlÃ¤ger stehe ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII. Mit Bescheid vom 14.Â Dezember 2020 habe die Beklagte entschieden, dem KlÃ¤ger stÃ¼nden ein â€Barbetragâ€ sowie eine â€Bekleidungspauschaleâ€ zu. Dem Bescheid seien entsprechende BerechnungsbÃ¶gen beigefÃ¼gt gewesen, aus denen sich offenkundig ergÃ¤be, dass die Leistungen vollstÃ¤ndig und ausschlieÃlich der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII zuzuordnen seien. Dort werde ausgefÃ¼hrt, dass keinerlei Leistung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gewÃ¤hrt wÃ¼rden; beide Leistungen seien mit einem Rechnungsposten von 0,00Â â¬ ausgewiesen. Soweit das SG ausfÃ¼hre, der Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung ergÃ¤be sich aus der Leistung des Barbetrages bzw. der Bekleidungspauschale, verkenne das Gericht insoweit, dass diese im Rahmen der Hilfe zur Pflege geleistet und ausgezahlt wÃ¼rden. Im Ergebnis ergÃ¤be sich damit ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Zahlungen der Leistungen in der mit Bescheid vom 14.Â Dezember 2020 ausgewiesenen HÃ¶he. Der leistungsberechtigte Personenkreis nach Â§Â 144 SGBÂ XII umfasse lediglich LeistungsempfÃ¤nger, denen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGBÂ XII gezahlt wÃ¼rden. Die Rechtsauffassung der Beklagten werde durch das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales in seinen AusfÃ¼hrungshinweisen vom 19.Â Februar 2021 bestÃ¤tigt. Der Wille des Gesetzgebers sehe fÃ¼r die Personen, die vollstationÃ¤r untergebracht, aber nicht nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigt seien, keinen Anspruch auf eine Sonderzahlung vor. Soweit das SG in Anlehnung an das Urteil des BSG vom 23.Â MÃ¤rz 2021 (B 8 SO 16/19 R) einen Anspruch des KlÃ¤gers aus Â§Â 27b SGBÂ XII herleite, fehle es hierfÃ¼r an der Darlegung der konkreten Bedarfssituation des KlÃ¤gers. Weder sei vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber Bedarfe an pandemiebedingten Schutzmaterialien verfÃ¼ge, die seitens des Pflegeheimes nicht ohnehin gestellt wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts F.Â vom 22.Â MÃ¤rz 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt aus, der Anspruch ergÃ¤be sich aus Â§Â 144 SGBÂ XII. Denn der Bedarf des KlÃ¤gers richte sich nach der RegelbedarfsstufeÂ 3. Nach Â§Â 144 SatzÂ 2 werde bei Leistungsberechtigten, bei denen die RegelbedarfsstufeÂ 3 gelte, die Leistung mit dem Barbetrag ausbezahlt. Beim KlÃ¤ger gelte die RegelbedarfsstufeÂ 3 und er erhalte den Barbetrag von der Beklagten auch ausbezahlt. Das SG sei zu Recht davon ausgegangen, dass dem KlÃ¤ger der Barbetrag und die Bekleidungspauschale nach dem Dritten Kapitel SGBÂ XII tatsÃ¤chlich auch bewilligt worden seien und die Leistung tatsÃ¤chlich wie in SatzÂ 1 vorgesehen gezahlt werde. Darauf komme es aber auch gerade nicht an, denn bei der Berechnung der Leistungen wÃ¤re der Coronazuschlag als Teil der Hilfe zur Pflege auszuzahlen, weil der Bedarf nach dem Dritten Kapitel entsprechend um 150,00Â â¬ zu erhÃ¶hen sei. Der Bedarf hierfÃ¼r mÃ¼sse aufgrund der gesetzgeberischen Intension des Â§Â 144 SGBÂ XII unterstellt werden. Im Ãbrigen sei es Aufgabe der Beklagten darzulegen, dass die konkrete Bedarfssituation des KlÃ¤gers ausnahmsweise keinen Coronazuschlag erfordere, obwohl der Gesetzgeber diesen nach Â§Â 144 SGBÂ XII fÃ¼r Heimbewohner grundsÃ¤tzlich vorsehe. Letztendlich wÃ¼rde die Ablehnung des Coronazuschlags zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Heimbewohnern mit eigenem Einkommen aber nicht ausreichenden Einkommen fÃ¼hren, weil diese trotz gleicher Bedarfssituation anders als Bewohner ohne oder mit nur wenig Einkommen nicht an der Einmalzahlung partizipieren wÃ¼rden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§Â 144 SGBÂ XII auf die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in HÃ¶he von 150,00Â â¬ bejaht.

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger die persÃ¶nlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã den Â§Â§ 19, 41 und 61 SGB XII erfÃ¼llt, der KlÃ¤ger insbesondere nicht in der Lage ist den gesamten Bedarf einschlieÃlich der Pflegekosten aus eigenen

Mitteln zu bestreiten, der KlÃ¤ger insbesondere auch pflegebedÃ¼rftig ist (GdB 100, Merkzeichen G, Pflegegrad 4).

GemÃ¤Ã Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII (i.d.F. vom 10.Â MÃ¤rz 2021 gÃ¼ltig ab 1.Â April 2021) erhalten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der RegelbedarfsstufeÂ 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§Â 28 ergibt, fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 2021 bis zum 30.Â Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â â¬. Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die RegelbedarfsstufeÂ 3 gilt, ist die Leistung nach SatzÂ 1 zusammen mit dem Barbetrag nach Â§Â 27b Abs.Â 3 oder Â§Â 27c Abs.Â 3 auszuzahlen; die Einmalzahlung fÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttoausgaben nach Â§Â 46a Abs.Â 2 SatzÂ 1 (SatzÂ 2). Die SÃ¤tze 1 und 2 gelten nur, sofern bei Leistungsberechtigten kein fÃ¼r sie gewÃ¤hrtes und an sie unmittelbar ausgezahltes oder weitergeleitetes Kindergeld als Einkommen berÃ¼cksichtigt wird (SatzÂ 3).

Zutreffend hat das SG in seinem Urteil vom 22.Â MÃ¤rz 2022 die beiden Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Einmalzahlung in Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII bejaht. Voraussetzung des Leistungsanspruchs nach Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist zunÃ¤chst ein bestehender Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel fÃ¼r den Monat 2021. Dies ergibt sich â so auch zutreffend das SG â zwar nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut der Vorschrift, die von Zahlung spricht. Allerdings stellt die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§Â 144 SatzÂ 1 SGBÂ XII selbst auf âeinen bestimmten Anspruchâ ab (vgl. BT-Drs.Â 19/26542, S.Â 20). Darin macht der Gesetzgeber weiter auch deutlich, dass er die Regelung zur Einmalzahlung im SGBÂ II als die fÃ¼hrende ansieht, die in das SGBÂ XII lediglich Ã¼bernommen worden ist (vgl. a.a.O.). Â§Â 70 SatzÂ 1 SGBÂ II aber knÃ¼pft dezidiert an den Anspruch auf ArbeitslosengeldÂ II und nicht nur an die Zahlung an. Somit geht der Senat von der akzessorischen AnknÃ¼pfung an einen bestehenden materiell-rechtlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel aus. Dieser aber hat fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r den Mai 2021 bestanden. Die diesbezÃ¼gliche BegrÃ¼ndung des SG in seinem Urteil vom 22.Â MÃ¤rz 2022 hÃ¤lt der Senat fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger hatte im Mai 2021 einen materiell-rechtlichen Anspruch gemÃ¤Ã Â§Â 27b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2, Abs.Â 2 bis 4 SGB�â XII auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale. Denn bereits mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 15.Â Dezember 2014 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich ab 1.Â Januar 2015 einen âBarbetrag zur persÃ¶nlichen VerfÃ¼gungâ, damals in HÃ¶he von 107,73Â â¬ monatlich, bewilligt; dafÃ¼r hat sich die Beklagte in diesem Bewilligungsbescheid ausdrÃ¼cklich auf die Rechtsgrundlage des Â§Â 27b SGB�â XII bezogen. Diese ausdrÃ¼ckliche Bewilligung eines Barbetrages auf der Rechtsgrundlage des Â§Â 27b SGB�â XII hat die Beklagte mit Ãnderungsbescheiden vom 8.Â Dezember 2017, 7.Â Dezember 2018, 3.Â Dezember 2019 und 9.Â Januar 2020 in der Folgezeit ausdrÃ¼cklich bestandskrÃ¤ftig wiederholt. In diesen Ãnderungsbescheiden hat sie jeweils zum Ausdruck gebracht, dass es um einen âBescheid Ã¼ber die Ãnderung von Leistungen nach dem Dritten und Siebten Kapitel SGBÂ XII (Â§Â§Â 27b, 61 SGBÂ XII

)â□□ Sie hat jeweils auch die HÃ¶he des monatlichen Barbetrags verbindlich neu festgesetzt. Unmittelbar bezogen auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 1.Â Januar bis 30.Â Juni 2021 bzw. Mai 2021 hat die Beklagte mit Bescheid vom 14.Â Dezember 2020 bestandskrÃ¤ftig und verbindlich Ã¼ber die Ã□nderung von Leistungen wieder â□□nach dem Dritten und Siebten Kapitel SGBÂ XIIâ□□ entschieden und ausdrÃ¼cklich ab 1.Â Januar 2021 einen Anspruch auf den Barbetrag zur persÃ¶nlichen VerfÃ¼gung in HÃ¶he von 120,42Â â□¬ bestÃ¤tigt sowie einen Anspruch auf die Bekleidungspauschale in HÃ¶he von 23,00Â â□¬ monatlich. Dabei ist die Beklagte selbst und auch zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den AnsprÃ¼chen auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII handelt, wie in den genannten Ã□nderungsbescheiden ersichtlich. Zum anderen umfasst â□□ so zutreffend das SG â□□ die Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege in Form stationÃ¤rer Pflege neben den eigentlichen MaÃ□nahmekosten den in der Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt (inkludierter Lebensunterhalt) in HÃ¶he normativer Vorgaben sowie daneben als ergÃ¤nzende Leistungen (Â§Â 27b Abs.Â 2 SGBÂ XII) den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der insbesondere einen Betrag nach Abs.Â 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Abs.Â 4 umfasst. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23.Â MÃ¤rz 2021 â□□ BÂ 8 SO 16/19 R) wird der weitere notwendige Lebensunterhalt als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt; Barbetrag und Bekleidungspauschale stellen also Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII dar. WÃ¤hrend der inkludierte (notwendige) Lebensunterhalt â□□ insoweit teilt der Senat die Rechtsauffassung der Beklagten â□□ ein bloÃ□er Rechenposten fÃ¼r die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit ist, begrÃ¼ndet der weitere notwendige Lebensunterhalt im Umkehrschluss einen eigenen Anspruch. Insofern nimmt der Senat ausdrÃ¼cklich auf die BegrÃ¼ndung des SG in seinem Urteil vom 22.Â MÃ¤rz 2022 gemÃ¤Ã□ Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG Bezug und sieht insoweit von weiteren AusfÃ¼hrungen ab.Â

Wenn die Beklagte in der BerufungsbegrÃ¼ndung noch vorbringt, dass ausgehend von der einzuhaltenden Reihenfolge der BerÃ¼cksichtigung des Einkommens des KlÃ¤gers zunÃ¤chst bei seinem Bedarf nach dem Vierten Kapitel SGBÂ XII, dann bei seinem Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII und schlieÃ□lich auch bei seinem Bedarf nach dem Siebten Kapitel SGB XII es dazu fÃ¼hrt, dass die Bedarfe nach dem Vierten und dem Dritten Kapitel SGBÂ XII vollstÃ¤ndig vom anzurechnenden Einkommen des KlÃ¤gers im Mai 2021 gedeckt waren, folglich auch keine Leistungen nach diesen Vorschriften ausgezahlt wurden, hÃ¤lt der Senat dies nicht fÃ¼r Ã¼berzeugend. Aus dem Berechnungsbogen zum Bescheid vom 14.Â Dezember 2020, auf den auch die Beklagte Bezug nimmt, folgt, dass Leistungen in HÃ¶he von 2.368,63Â â□¬ errechnet wurden, und bezogen auf diese in HÃ¶he von 2.218,21Â â□¬ und in HÃ¶he von 23,00Â â□¬ Bekleidungsbeihilfe das Pflegeheim als ZahlungsempfÃ¤nger benannt wird und weitere 120,42Â â□¬ als Auszahlungsbetrag an den KlÃ¤ger angefÃ¼hrt sind. Auch wenn alle drei genannten BetrÃ¤ge auf ein Konto des Pflegeheims Ã¼berwiesen wurden, sind die Bekleidungsbeihilfe und der Barbetrag an den KlÃ¤ger ausgezahlt worden. Denn wie schon im Bescheid vom 15.Â Dezember 2014 seitens der Beklagten â□□ und in der Folgezeit hat sich hieran nichts geÃ¤ndert â□□bestÃ¤tigt wurde, stand der Barbetrag und auch die Bekleidungspauschale zur persÃ¶nlichen VerfÃ¼gung des

KlÃ¤gers. Er hatte somit (auch) fÃ¼r den Mai 2021 einen Anspruch gegen das Heim auf Ãberlassung dieser BetrÃ¤ge zu seiner freien VerfÃ¼gung. Insofern ist somit von einer Auszahlung dieser BetrÃ¤ge an den KlÃ¤ger auszugehen. Dass schlieÃlich in diesem Berechnungsbogen die als Leistung âberechnetenâ 2.368,63Â â¬ unter âLeistung gemÃ¤Ã Kapitel 5 bis 9 SGBÂ XIIâ genannt sind, davor bei Leistungen gemÃ¤Ã KapitelÂ 4 SGBÂ XII wie KapitelÂ 3 SGBÂ XII jeweils 0,00Â â¬ eingesetzt sind, Ã¤ndert nichts daran, dass sowohl der Barbetrag als auch die Bekleidungspauschale gemÃ¤Ã Â§Â 27b Abs.Â 1 Nr.Â 2, Abs.Â 2 SGBÂ XII Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII sind.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Â

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024